

## Falschmeldung

### Sozialministerin hat einen Spendenscheck gar nicht erhalten

Das wohltätige Ergebnis eines Juristenballs ist Thema eines Zeitungsberichts. Die Sozialministerin des Landes, schreibt die Zeitung, habe einen Scheck über 30.000 Mark zugunsten der Beratungsstelle für die Opfer von Frauenhandel entgegengenommen. Der Verein, der die Beratungsstelle betreibt, moniert beim Deutschen Presserat, dass hier falsch berichtet worden ist. Richtig sei, dass der Erlös der Juristentombola der Beratungsstelle zukommen solle. Eine Summe stehe aber bis heute noch nicht fest. Nach Auskunft des Veranstalters werde sich die Spende auf 3.000 bis 5.000 Mark belaufen. Die Autorin der Meldung erklärt, sie habe die Höhe der beabsichtigten Spende auf dem Ball erfahren. Aus dem Beschwerdebrief des Vereins an die Lokalredaktion habe sie erst zwei Tage später ersehen, dass ihre Berichterstattung unkorrekt war. Daraufhin habe sie sich bei den Betroffenen schriftlich entschuldigt. (1999)

Der Presserat erkennt die Entschuldigung der Autorin nicht als Wiedergutmachung an. Er hält die Beschwerde für begründet und sieht in der Veröffentlichung eine Verletzung der Sorgfaltspflicht, die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschrieben ist. Die Zeitung erhält einen Hinweis. (B 39/99)

**Aktenzeichen:**B 39/99

**Veröffentlicht am:** 01.01.1999

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Hinweis